

STEUERPANORAMA 2/2013

kurz und bündig



In dieser Ausgabe finden Sie...

Die kleine GmbH kommt	2
Strategische Investoren – außerbetriebliche Einkunftsart?	2
Pendlerpauschale und Pendlereuro	3
Steuerabkommen Liechtenstein	3
Das neue Zahlungsverzugsgesetz	4
Wirtschaftsbarometer	5



Die kleine GmbH kommt

Österreich zierte sich seit Jahren eine GmbH-Reform auch tatsächlich umzusetzen. Nun wurde vom Justizministerium der Begutachtungsentwurf des Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2013 ausgesendet. Der Gesetzgeber plant das neue Gesetz mit 1. Juli 2013 in Kraft zu setzen. Die Gründung einer GmbH soll künftig leichter und billiger werden. Gerade das verhältnismäßig hohe Mindeststammkapital in Höhe von EUR 35.000,-- wird drastisch herabgesetzt. Österreich reagiert vergleichsweise spät auf die Entwicklungen innerhalb der Europäischen Union. Bisher war es bereits möglich, ausländische Rechtsformen mit nur 1 Euro Stammkapital für einen österreichischen Betrieb zu nutzen. Das neue Gesetz senkt das Mindeststammkapital für eine österreichische GmbH auf EUR 10.000,--, davon muss bei Gründung die Hälfte einbezahlt werden. Alle „alten“ GmbHs können ihr Stammkapital auf das niedrigere Niveau im Rahmen einer Kapitalherabsetzung absenken. Erfreulich ist, dass die Mindestkörperschaftsteuer auf EUR 500,-- gesenkt wird. Auch die Kosten der Notare und Rechtsanwälte wurden neu geregelt und es ist mit zusätzlichen Einsparungsmöglichkeiten zu rechnen. Das Sahnehäubchen der Reform ist der Entfall der Veröffentlichungspflicht in der Wiener Zeitung. Diese antiquierte Bestimmung wurde von vielen Gründern als reine Schikane gewertet. In Summe einige positive Neuerungen - viele wichtige Problembereiche des GmbH-Rechts wurden bei dieser Reform dennoch ausgespart.

Strategische Investoren – außerbetriebliche Einkunftsart?

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Tätigkeit eines „Business-Angels“ nicht als betriebliche Einkunftsart zu werten. Die Aussage klingt an und für sich unspektakulär, birgt jedoch Probleme in sich, die steuerlich nicht zu unterschätzen sind. „Business-Angels“ stellen Unternehmen Geld zur Verfügung und spekulieren auf eine positive Unternehmensentwicklung. Geht das Konzept auf, verdient der Business Angel ein Vielfaches im Vergleich zu seiner Kapitalüberlassung. Schlittert das Unternehmen in die Insolvenz, ist die finanzielle Investition des Business Angels im schlimmsten Fall weg. Der Business Angel erleidet einen realen Verlust. Wäre seine Tätigkeit betrieblich zu werten, könnte er diesen Verlust mit anderen Einkunftsarten ausgleichen oder in die Folgejahre vortragen. Dies verneint der Verwaltungsgerichtshof jedoch. Die Verluste sind der privaten Vermögensverwaltung zuzuordnen und dadurch nicht mit anderen Einkunftsarten ausgleichsfähig.

Übernimmt der Business-Angel allerdings auch eine wirtschaftliche oder technische Beratungstätigkeit für sein Investitionsobjekt, könnte im Rahmen einer wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung eine betriebliche Einkunftsart unterstellt werden. Man sollte daher im Vorhinein genau überlegen, wie die Verträge und einzelnen Leistungen aus steuerlicher Sicht zu gestalten sind.



Pendlerpauschale und Pendlereuro

Grundsätzlich sind die Fahrten zwischen Wohnsitz und Arbeitsstätte für Arbeitnehmer durch den Verkehrsabsatzbetrag abgedeckt. Von jeder Grundregel gibt es eine Ausnahme – in diesem Fall das sogenannte Pendlerpauschale. Wohnt der Arbeitnehmer mehr als 20 Kilometer von seinem Arbeitsort entfernt und ist die Benutzung eines Massenbeförderungsmittels zumutbar, hat er Anspruch auf das kleine Pendlerpauschale. Ist die Benutzung eines Massenbeförderungsmittels unzumutbar, dann kann bereits ab einer Distanz von zwei Kilometern ein Pauschale beantragt werden.

Die bisherige Staffelung des Pendlerpauschales nach Kilometern und die Höhe der Pauschale bleiben unverändert.

Arbeitnehmer, die ein Dienstfahrzeug für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen können, steht ab 1. Mai 2013 kein Pendlerpauschale mehr zu. Auch der nachfolgend erläuterte Pendlereuro kann in diesem Fall nicht geltend gemacht werden.

Fix ist mittlerweile auch, dass zusätzlich zum Pendlerpauschale der Arbeitnehmer den Pendlereuro in Abzug bringen kann. Man bekommt im Kalenderjahr pro Kilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte € 2,-. Dieser Betrag ist vom Arbeitgeber zu einem Zwölftel bei der monatlichen Lohnverrechnung zu berücksichtigen. Bei Teilzeitkräften wird der Pendlereuro so wie das Pendlerpauschale aliquotiert. Für die Berechnung werden jene Tage herangezogen, an denen die Wegstrecke Wohnung-Arbeitsstätte zurückgelegt wird.

Steuerabkommen Liechtenstein

Finanzministerin Dr. Maria Fekter unterzeichnete Anfang des Jahres ein Steuerabkommen mit Liechtenstein. Das Abkommen richtet sich in vielen Punkten nach dem Schweizer Vorbild und tritt mit 1.1.2014 in Kraft. Betroffene werden von ihrer Bank binnen zwei Monaten nach In-Kraft treten kontaktiert und über die Vorgehensweise aufgeklärt. Das Abkommen hat zwei Ziele: Erstens soll in der Vergangenheit nicht deklariertes Vermögen nachversteuert werden. Zweitens wird künftig durch eine 25 %ige Quellensteuer das österreichische Steueraufkommen gesichert. Das Abkommen ist auf alle natürlichen Personen anzuwenden, die über ein Konto oder Depot bei einer liechtensteinischen Bank verfügen und am 31.12.2011 in Österreich einen Wohnsitz hatten. Auch Nutzungsberechtigte aus einer Vermögensstruktur (zB Stiftungen und Trusts), die von einem liechtensteinischen Treuhänder verwaltet werden, fallen unter den Anwendungsbereich der nachfolgenden Bestimmungen. In diesem Fall ist das Abkommen auf alle in- und ausländische Kapitalvermögenswerte anzuwenden.

Die Nachversteuerung kann auf zwei verschiedene Arten erfolgen. Entweder anonym durch Einmalzahlung oder in Form einer freiwilligen Meldung und Selbstanzeige. Die anonyme Einmalzahlung wird vor allem bei Schwarzgeld zu empfehlen sein. Die Steuer beträgt zwischen 15 und 38 % des Kapitalbestandes zum 31.12.2011 bzw. 31.12.2013. Diese Steuer wird von der jeweiligen Bank einbehalten und anonym an die österreichische Finanz überwiesen. Man erreicht damit eine Abgeltungswirkung und finanzstrafrechtliche Amnestie im Bereich der Einkommen-, Erbschafts-, Schenkungs-, Umsatz-, Stiftungseingangs- und Versicherungssteuer. Die freiwillige Meldung berechtigt die liechtensteinische Zahlstelle die persönlichen Daten für die Steuerermittlung an die österreichische Finanz weiter zu leiten. Die letzten 10 Jahre werden



in diesem Fall herangezogen. Auch die freiwillige Meldung wird als finanzstrafbefreiend gewertet.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass liechtensteinische Privatstiftungen einen besonderen Schwerpunkt im Abkommen einnehmen.

Das neue Zahlungsverzugsgesetz

Mitte März traten neue gesetzliche Bestimmungen in Kraft, welche klarere Regeln für alle Fälle der Bezahlung von Geldschulden definieren sollen.

Geldschulden sind zukünftig prinzipiell am Wohnsitz oder bei der Niederlassung des Gläubigers zu bezahlen. Alternativ kann der Schuldner seine Schuld auch per Banküberweisung tilgen. Gegenüber Konsumenten müssen Unternehmer zwingend eine Bankverbindung angeben, an welche überwiesen werden kann, außer es handelt sich um ein Rechtsgeschäft, welches üblicherweise in bar abgewickelt wird, oder es wurde eine alternative Zahlungsmöglichkeit (z.B. Kreditkartenzahlung) vereinbart. Die Bezahlung hat dabei so bald wie möglich zu erfolgen. Ist ein konkretes Datum für die Bezahlung vereinbart, ist für die Rechtzeitigkeit der Zahlung das Datum des Einlangens auf dem Konto des Gläubigers maßgeblich. Bei Konsumenten reicht es hingegen aus, wenn diese die Überweisung am Fälligkeitstag in Auftrag geben.

Im Mietrechtsgesetz wurde (im Vollenwendungsbereich), als frühester Fälligkeitstermin des Mietzinses, der 5. des Monats festgelegt. Frühere Zahlungstermine sind nicht mehr erlaubt. Die Zahlungsfrist bei öffentlichen Aufträgen soll zukünftig 30 Tage nicht übersteigen dürfen. In Ausnahmefällen darf ein Zahlungsziel von bis zu 60 Tagen vereinbart werden.

Bei Verzögerungen zwischen Unternehmern dürfen gesetzliche Zinsen in Höhe von 9,2 Prozent p.a. über dem Basiszinssatz – im Moment beträgt dieser 0,38% – verrechnet werden. Dieser Zinssatz reduziert sich, wenn der Schuldner nicht für die Verzögerung bei der Bezahlung verantwortlich ist. Für Konsumenten bleibt der Verzugszinssatz bei 4%. Der Gläubiger ist außerdem berechtigt, bei Zahlungsverzug 40 Euro als pauschalen Kostenersatz für dadurch eventuell entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.



Wirtschaftsbarometer

Arbeitslosenquote Österreich März 2013 (Euro-Stat): 4,8 %

Verbraucherpreise Veränderungsrate Februar 2013: 2,5 %

Einzelhandelsumsätze Zuwachs 2012: 2 %

Konsumentenvertrauen März 2013: 1 (Saldo aus positiven und negativen Antworten)

Weitere Informationen zu den Inhalten erhalten Sie beim Team der Steuerberatungskanzlei Sykora unter newsletter@kanzlei-sykora.at

Bernd Sykora ist Steuerberater in Neu-Purkersdorf und mit über 30 Jahren Berufserfahrung ein echter Branchenkenner

